

Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung des Friedhofes und der Bestattungseinrichtungen des Marktes Metten

Aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 sowie Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt der Markt Metten folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung des Friedhofes Metten:

S a t z u n g :

§ 1

§ 14 Abs. 7 erhält folgende Fassung:

- (7) Auf Antrag kann das Nutzungsrecht für Einzel- und Familiengrabstätten als pflegeleichte Grasfläche mit Grabmal erworben werden.

Auf Antrag kann das Nutzungsrecht für Einzel- und Familiengrabstätten für bestehende Grabstätten unter Belassung des Grabmales in pflegeleichte Grasflächen umgewandelt werden. Ein Anspruch auf Belassung des Grabmales besteht nicht.

Eine Niederlegung von Grabschmuck, wie Blumen u. Ä. sowie die Errichtung von zusätzlichen Grabeinfassungen bzw. -platten auf der pflegefreien Fläche ist unzulässig.

Für die Einräumung des Nutzungsrechtes gilt Abs. 3 entsprechend. Der Markt Metten ist berechtigt, die Grabnutzung vor Ablauf der Nutzungszeit einseitig zu beenden, sofern die umgewandelte Fläche bzw. die Fläche, auf der sich das Grabmal befindet, für Zwecke des Friedhofes benötigt wird. Die Beendigung ist dem Nutzungsberechtigten drei Monate vorher schriftlich mitzuteilen. Die entrichtete Grabnutzungsgebühr wird bei einer vorzeitigen Beendigung, die durch den Markt Metten veranlasst ist, anteilig erstattet.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Metten, den 09.10.2025

Andreas Moser
Erster Bürgermeister